

# **BE\_ZIVILSTRAF SK 2016 188 vom 14. Februar 2017**

BE Obergericht, 2017-02-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2016\\_188](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2016_188)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2016 188 du 14 février 2017

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2016 188 del 14 febbraio 2017

## **Regeste**

Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz | Strassenverkehr

## **Erwägungen**

### **E. 1**

des Führens eines Motorfahrzeuges in fahruntüchtigem Zustand, begangen am 20.12.2013 in Interlaken und Ringgenberg ;

#### **E. 1.1**

des Führens eines Motorfahrzeuges in fahruntüchtigem Zustand, begangen am 20.12.2013 in Interlaken und Ringgenberg ;

#### **E. 1.2**

der groben Verletzung von Verkehrsregeln, mehrfach begangen am 20.12.2013 in Interlaken;

#### **E. 1.3**

der einfachen Verletzung von Verkehrsregeln, mehrfach begangen am 20.12.2013 in Interlaken und Ringgenberg ;

#### **E. 1.4**

des pflichtwidrigen Verhaltens nach Verkehrsunfall, mehrfach begangen am 20.12.2013 in Interlaken;

#### **E. 1.5**

des Führens eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs, begangen am 20.12.2013 in Interlaken und Ringgenberg. 2. A. \_\_\_\_\_ in Anwendung der Art. 47, 49 Abs. 1, 106 StGB, 27 Abs. 1, 29, 31, 34, 43, 51, 90 Abs. 1, 92 Abs. 1, 93 Abs. 2 Bst. a SVG, 3 Abs. 1, 54 Abs. 2, 56 Abs. 1, 57 Abs. 1, 58 Abs. 1 VRV, 66 SSV, 64 Abs. 1 und 3, 67 Abs. 1, 219 Abs. 1 Bst. a VTS zu einer Übertretungsbusse von CHF 1'000.00 verurteilt wurde, unter Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung von 10 Tagen. II. A. \_\_\_\_\_ wird freigesprochen: von der Anschuldigung der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntüchtigkeit, angeblich begangen am 20.12.2013 in Interlaken, Brienzstrasse; unter Ausrichtung einer Entschädigung (1/5 des Honorars vor oberer Instanz) an A. \_\_\_\_\_ für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte in der Höhe von CHF 326.00 (inkl. Auslagen und MwSt.). Die Entschädigung wird mit den vom Beschuldigten zu bezahlenden Verfahrenskosten verrechnet (Art. 442 Abs. 4 StPO). und unter Auferlegung von 1/5 der oberinstanzlichen Verfahrenskosten, ausmachend CHF 120.00, an den Kanton Bern.

## **E. 2**

der groben Verletzung von Verkehrsregeln, mehrfach begangen am 20.12.2013 in Interlaken;

### **E. 2.1**

in Interlaken, Höheweg Nach dem Konsum von Alkohol fuhr A.\_\_\_\_\_ mit seinem Motorfahrzeug auf dem Höheweg auf das Trottoir, wo er mit zwei Strassenlampen kollidierte und diese beschädigte. A.\_\_\_\_\_ setzte seine Fahrt danach fort, ohne sich um den Schaden zu kümmern, den Geschädigten zu informieren oder den Unfall der Polizei zu melden. Aufgrund der Umstände des Unfalles und des vorangegangenen Konsums von Alkohol musste A.\_\_\_\_\_ mit der Anordnung einer Atemalkohol- und Blutprobe rechnen, welchen er sich mit seinem Verhalten entzog.

### **E. 2.2**

in Interlaken, Brienzstrasse, nach Liegenschaft Nr. 30 Anschliessend fuhr A.\_\_\_\_\_ auf der Brienzstrasse in Richtung Ringgenberg nach der Liegenschaft Nr. 30 auf der rechten Strassenseite rechts in die Leitplanke, wobei er einen Leitplankenpfosten beschädigte. A.\_\_\_\_\_ setzte seine Fahrt danach fort, ohne sich um den Schaden zu kümmern, den Geschädigten zu informieren oder den Unfall der Polizei zu melden. Aufgrund der Umstände des Unfalles und des vorangegangenen Alkoholkonsums musste A.\_\_\_\_\_ mit der Anordnung einer Atemalkohol- und Blutprobe rechnen, welchen er sich mit seinem Verhalten entzog. Die weiteren Schuldsprüche blieben unangefochten. Es wird auf die entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 313 ff., S. 5 ff. der erstinstanzlichen Entscheidbegründung).

## **E. 3**

der einfachen Verletzung von Verkehrsregeln, mehrfach begangen am 20.12.2013 in Interlaken und Ringgenberg ;

### **E. 3.1**

zu einer bedingten Geldstrafe von 185 Tagessätzen zu dem im Zeitpunkt des Urteils angemessenen Tagessatzes. Der Vollzug der Geldstrafe sei unter Ansetzung einer Probezeit auf 2 Jahre aufzuschieben.

### **E. 3.2**

zu einer Verbindungsbusse, entsprechend dem 45fachen des im Zeitpunkt des Urteils angemessenen Tagessatzes (Ersatzfreiheitsstrafe bei Nichtbezahlen von 45 Tagen)

### **E. 3.3**

zu einer Busse von CHF 1'000.00 (Ersatzfreiheitsstrafe bei Nichtbezahlen von 10 Tagen)

### **E. 3.4**

zur Bezahlung der erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten. Rechtsanwalt Dr. B.\_\_\_\_\_ stellte seinerseits den nachfolgenden Antrag (pag. 362):

## **E. 4**

des pflichtwidrigen Verhaltens nach Verkehrsunfall, mehrfach begangen am 20.12.2013 in Interlaken;

## **E. 5**

Vorwurf gemäss Anklageschrift Dem Beschuldigten wird gemäss Anklageschrift vom 19.10.2015 vorgeworfen, sich der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit [...] (Ziff. 2), mehrfach begangen am 20.12.2013, ca. 18.00 Uhr bis 18.13 Uhr, schuldig gemacht zu haben. Konkret lauten die Vorwürfe wie folgt (pag. 274):

#### **E. 6**

Beweismittel Der Kammer liegen diverse subjektive Beweismittel in Form von Aussagen des Beschuldigten (pag. 96 ff.; pag. 102 ff.; pag. 289 ff), von C. \_\_\_\_\_ (pag. 50 ff.), D. \_\_\_\_\_ (pag. 54 ff.; pag. 58 ff.), E. \_\_\_\_\_ (pag. 63 ff.), F. \_\_\_\_\_ (pag. 68 ff.; pag. 73 ff.), G. \_\_\_\_\_ (pag. 78 ff.; pag. 82 ff.), H. \_\_\_\_\_ (pag. 87 ff.; pag. 91 ff.), I. \_\_\_\_\_ (pag. 113 ff.; pag. 117 ff.), J. \_\_\_\_\_ (pag. 122 ff.), K. \_\_\_\_\_ (pag. 125 ff.; pag. 130 ff.) sowie L. \_\_\_\_\_ (pag. 135 ff.) vor. Es wird auf die entsprechenden Aktenstellen verwiesen. Ferner liegen der Kammer neben den bereits Genannten (vgl. Ziff. 2 hiervor) einige objektive Beweismittel vor. Es wird auf die entsprechenden Aktenstellen (Anzeige- rapport vom 5.1.2014, pag. 3 ff.; forensisch-toxikologisches Gutachten vom 18.3.2014, pag. 30 ff.; Bericht zur Alkoholbestimmung des IRM vom 6.1.2014, pag. 37; IRM Protokoll vom 20.12.2013, pag. 38; Arztbericht von Dr. med. M. \_\_\_\_\_ vom 21.3.2014, pag. 46 ff.; Akten des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts, pag. 199 ff.; Einkommensnachweise des Beschuldigten, pag. 292 ff.; Schreiben des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt vom 16.2.2016, pag. 297) verwiesen.

#### **E. 7**

digten Fahrzeug fuhr der Beschuldigte in Schlangenlinien weiter. Er hielt auf dem Trottoir vor der Verzweigung Freiestrasse an, stieg aus seinem Wagen aus und begab sich vor das Fahrzeug, um das beschädigte Auto zu betrachten. Im Weiteren überfuhr der Beschuldigte auf der Brienzerstrasse die Sicherheitslinie und fuhr auf die Gegenfahrbahn, weshalb ein ihm entgegenkommendes Fahrzeug abbremsen musste. Auf der Brienzerstrasse fuhr der Beschuldigte sodann gegen einen Leitplankenpfosten, beschädigte diesen und setzte seine Fahrt fort, ohne sich um den Schaden zu kümmern. Auf der Weiterfahrt Richtung Goldswil fuhr der Beschuldigte beim Linksabbiegen mit der rechten Fahrzeugseite in den Trottoirrand. Nach mehrmaligem Rückwärtsfahren, um vom Trottoirrand wegzukommen, fuhr er auf der Hauptstrasse Richtung Goldswil weiter und schleifte mit seiner rechten Fahrzeugseite am Trottoirrand entlang, bis ihn die Polizei schliesslich anhielt. Während der Anhaltung startete der Beschuldigte den Motor seines Fahrzeugs erneut, worauf ihm der Fahrzeugschlüssel abgenommen wurde. Der Beschuldigte informierte telefonisch seine Frau und wurde von der Polizei zwecks Blutuntersuchung ins Spital gebracht. Er wies eine minimale Blutalkoholkonzentration von 2.28 Promille auf. Ferner wurde das Antidepressivum Citalopram im therapeutischen und das Beruhigungsmittel Lorazepam im subtherapeutischen Wirkungsbereich nachgewiesen. Nach den Kollisionen mit den Strassenlaternen fiel dem Beschuldigten auf, dass sich sein Fahrzeug nur noch mit Mühe lenken liess (vgl. hierzu auch pag. 313 f., S. 5 f. der erstinstanzlichen Entscheidbegründung). Vom Beschuldigten wird einzig der Vorwurf der mehrfachen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit bestritten. Er habe einfach nur nach Hause fahren wollen. Es sei ihm zu keiner Zeit in den Sinn gekommen, sich der Blutprobe oder dem Alkoholatemtest zu entziehen (vgl. pag. 314 f., S. 6 f. der erstinstanzlichen Entscheidbegründung). Bestritten wird damit der Vorsatz im Zusammenhang mit Art. 91a Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01). Was der Täter wusste, wollte und in Kauf nahm, betrifft sogenannte innere Tatsachen und ist damit

Tatfrage. Rechtsfrage ist hingegen, ob gestützt auf die festgestellten Tatsachen Fahrlässigkeit, Eventualvorsatz oder direkter Vorsatz gegeben ist (BGE 133 IV 9 E. 4.1). Die inneren Tatsachen sind im Rahmen der nachfolgenden Beweiswürdigung durch die Kammer festzustellen (vgl. Ziff. 10 hiernach). Die rechtliche Subsumtion und die allenfalls verminderte Schuldfähigkeit ist im Rahmen der rechtlichen Würdigung zu überprüfen.

## **E. 8**

spruch zu erfolgen habe (vgl. pag. 315, S. 7 der erstinstanzlichen Entscheidungsgründung).

## **E. 9**

Betäubungszustand eintreffe, der namentlich die Orientierung und die Reaktionsfähigkeit stark einschränke. Die verminderte Schuldfähigkeit sei selbstverschuldet und vermeidbar gewesen. Ferner sei sie vorhersehbar gewesen, denn ein Fahrzeuglenker, der sich unterwegs betrinke, müsse wissen, dass er in Versuchung komme, selber wieder nach Hause zu fahren, solange er im Fahrzeug oder dessen Nähe bleibe und nicht wirklich in seine Wohnung zurückgekehrt sei. Der Beschuldigte habe keine Vorkehrungen getroffen, um sich von der Heimfahrt abzuhalten. Er habe damit zumindest in Kauf genommen, dass er in angetrunkenem Zustand noch ein Fahrzeug lenken werde. Es sei nicht notwendig, dass er den späteren Geschehensablauf in all seinen Einzelheiten voraussehe. Es reiche, wenn für ihn die wesentlichen Züge voraussehbar gewesen seien. Das habe auf den Beschuldigten zugetragen. Wer Alkohol trinke, obwohl er wisse, dass er nachher noch heimfahren müsse, könne und müsse sich darüber im Klaren sein, dass er – sofern er übermässige Mengen zu sich nehme – Gefahr laufe, nachher beim Fahren die Verkehrsvorschriften zu verletzen oder gar einen Unfall zu verursachen. Die Vorkommnisse seien in casu keine unerwarteten Ereignisse gewesen. Als der Beschuldigte zu trinken begann, habe er mit der Möglichkeit rechnen können und müssen, dass er einen Unfall nicht melden würde. Zusammenfassend könne ihm damit keine Strafmilderung gewährt werden (pag. 354 ff.).

### **E. 9.1**

Eingabe der Generalstaatsanwaltschaft Die Generalstaatsanwaltschaft macht geltend, dass es dem Beschuldigten durchaus möglich gewesen sei, die Polizei zu avisieren. Angesichts der Sachschäden an den Strassenlampen, dem Leitplankenpfosten und am Fahrzeug selbst sei die Anordnung einer Blutprobe sehr wahrscheinlich gewesen. Spätestens als der Beschuldigte ausgestiegen sei und sein Auto begutachtet habe, hätte er eine Meldung erstatten müssen. Der objektive Tatbestand der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit sei erfüllt (pag. 352). Fraglich sei einzig, ob der Beschuldigte vorsätzlich gehandelt habe. Die Vorinstanz habe in ihren Erwägungen verkannt, dass Alkohol in erster Linie Hemmungen beseitige und nicht den Vorsatz ausschliesse. Gerade in Fällen der rauschbedingten Zurechnungsunfähigkeit über- schaue der Täter die tatsächliche und rechtliche Tragweite seiner Handlungen, verfüge jedoch infolge seines Rausches nicht mehr über das erforderliche Hemmungsvermögen. Vorliegend einzig von Bedeutung sei, ob der Beschuldigte die hohe Wahrscheinlichkeit der Anordnung einer Blutprobe begründenden Tatsache gekannt habe. Würden nämlich Umstände vorliegen, welche die Anordnung einer Blutprobe objektiv als sehr wahrscheinlich erscheinen liessen, so könne derjenige, der diese Umstände kenne, sich nicht darauf berufen, dass er aus ihnen nicht auf die Wahrscheinlichkeit einer Blutprobe geschlossen habe und die Massnahme nicht habe vereiteln wollen. Das ergebe sich aus dem Begriff des Eventualvorsatzes. Der Beschuldigte sei vorliegend mit zwei Strassenlaternen kollidiert und sei auf der zweiten

stecken geblieben. Um weiterfahren zu können, habe er sein Fahrzeug mit erhöhter Motorkraft wegmanövrieren müssen. Er sei ein paar Meter später ausgestiegen und habe das Fahrzeug begutachtet, woraufhin er wieder weitergefahren sei. Danach sei er mit einem Leitplankenpfosten kollidiert. Die Kollisionen hätten dem Beschuldigten aufgrund des Lärms und der Wucht auffallen müssen. Es sei schlicht unwahrscheinlich, dass er von den Kollisionen nichts bemerkt habe. Dies werde auch durch die Tatsache widerlegt, dass er ausgestiegen sei, um das Auto zu begutachten. Spätestens hier hätte er begreifen sollen, dass sich ein Unfall ereignet habe. Er habe damit auch gewusst, dass die Anordnung einer Blutprobe sehr wahrscheinlich sei. Auch angesichts der Tatsache, dass er sich der späteren Anhaltung durch die Polizei zweimal vergeblich widersetzt habe, könne die fehlende Meldung an die Polizei nur als Inkaufnahme der Vereitelung einer Blutprobe gewertet werden. Der Beschuldigte habe damit eventualvorsätzlich gehandelt (pag. 352 ff.). In Bezug auf die Schuldfähigkeit sei auf die eventualvorsätzliche actio libera in causa nach Art. 19 Abs. 4 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) hinzuweisen. Der Beschuldigte habe sein Fahrzeug geführt, nachdem er tagsüber eine ganze Flasche Wein (wovon unmittelbar vor der hier massgeblichen Fahrt mehrere Gläser Wein) getrunken habe. Wer eine solche Menge Wein zu sich genommen habe, müsse damit rechnen, dass unausweichlich ein Rausch- und

## **E. 9.2**

Eingabe der Verteidigung Rechtsanwalt Dr. B. \_\_\_\_\_ entgegnet seitens des Beschuldigten, dass im vorliegenden Fall unbestritten sei, dass der Beschuldigte die Verwirklichung der ihm vorgeworfenen Tatbestände zu keiner Zeit beabsichtigt habe, weshalb sein Verhalten nicht als vorsätzlich qualifiziert werden könne. Es bleibe einzig eine eventualvorsätzliche Begehung zu überprüfen. Diese sei allerdings zu verneinen. Der Beschuldigte sei sich seines Zustands nicht bewusst gewesen, so dass er auch keine Veranlassung gesehen habe, sich einer möglichen Massnahme zur Feststellung der Fahruntfähigkeit zu entziehen. Er habe eine polizeiliche Kontrolle nicht in Betracht gezogen, weshalb ihm durch seine Weiterfahrt auch keine Abicht zur Vereitelung oder zumindest eine Inkaufnahme derselben zur Last gelegt werden könne. Er sei sich seiner Fahruntfähigkeit nicht bewusst gewesen, weshalb er sich nur fahrlässig, jedoch nicht vorsätzlich verhalten habe. Es fehle dem Beschuldigten nicht am nötigen Hemmungsvermögen in Bezug auf die tatsächliche und rechtliche Tragweite seines Handelns. Vielmehr habe ihm sein Zustand zum Tatzeitpunkt verunmöglicht, den sich ihm präsentierenden Sachverhalt in objektiver Art und Weise einzuschätzen. Der Beschuldigte habe zu keiner Zeit mit einer Überprüfung seiner Blutalkoholkonzentration gerechnet. Wäre sich der Beschuldigte seines Zustands bewusst gewesen, wäre er nach den Kollisionen und dem kaum noch lenkbaren Fahrzeug nicht weitergefahren und wäre auch nicht mit überhöhter Drehzahl und entsprechendem Motorenlärm von der Strassenlaterne runtergefahren. Vielmehr hätte er sein Fahrzeug stehen lassen, um so Vereitelungsmassnahmen zu ergreifen. Dies sei aber gerade nicht der Fall gewesen, weil ihm seines Erachtens keine Blutprobe gedroht habe – damit habe er die Vereitelung auch nicht eventualvorsätzlich begehen können (pag. 362 f.).

## **E. 10**

Konkrete Beweiswürdigung

### **E. 10.1**

Aussagen des Beschuldigten Die tatzeitnächste Aussage des Beschuldigten wurde von der Polizei handschriftlich festgehalten. Der Beschuldigte führte dort aus, nicht mehr genau zu wissen, was passiert sei. Er könne sich nur noch erinnern, dass es plötzlich geklappert habe und ihn die Polizei dann angehalten habe. Er wisse, dass sich Benzodiazepin (Temesta) nicht mit Alkohol vertrage und habe das bewusst in Kauf genommen (pag. 12). Es sei ihm dann aber irgendwie schon klar geworden und er habe bemerkt, dass etwas passiert sei. Das Auto sei nicht mehr optimal gefahren. Er wisse aber nicht mehr, wo das genau gewesen sei. Er habe bemerkt, dass die Steuerung defekt gewesen sei. Er habe nicht mehr richtig lenken können (pag. 14). Bei der polizeilichen Einvernahme vom 15.1.2014 (pag. 96 ff.) meinte der Beschuldigte erneut, dass er ab der Kurve vor dem Höheweg nicht mehr genau wisse, was passiert sei. Allenfalls sei er eingeschlafen oder habe ein Blackout gehabt. Es sei ihm nicht bewusst gewesen, dass er in und über die Strassenlampen gefahren sei. Er habe auch keine Leute gesehen. Er habe etwas Klopfen gehört – eine Art Schlag. Dieser sei wohl von der Strassenlampe entstanden. Er habe dann auch Probleme mit der Lenkung gehabt. Es sei immer schlimmer geworden. Das Fahrzeug habe so stark nach rechts gezogen, dass er immer habe nach links gegensteuern müssen. Nachdem ihn die Polizei angehalten habe, habe er seine Frau angerufen und er sei wieder voll da gewesen (pag. 97, Z. 40 ff.). An die Fahrt auf der Brienzstrasse, nach der Harderbahn könne er sich teilweise wieder erinnern. Es sei eine gefährliche Situation gewesen, als der andere Verkehrsteilnehmer entgegengekommen sei. Er sei wohl auf die Gegenfahrbahn geraten, weil die Spurstange gebrochen gewesen sei. Dort habe sich wohl sein Schock gelöst (pag. 98, Z. 79 ff.). Während der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 12.8.2014 (pag. 102 ff.) erwähnte der Beschuldigte erneut, dass er während der Fahrt einen Knall gehört habe. Sonst sei ihm aber nichts bewusst. Er habe gedacht, dass er eine Beule gemacht habe. Er habe aber bemerkt, dass sich sein Auto sehr schlecht habe lenken lassen (pag. 105, Z. 121 ff.). Es hätten ihn noch Leute angesprochen. Die hätten ihn aber nicht interessiert, weil er nach Hause habe fahren wollen. Bei der Harderbahn sei ihm dann ein Fahrzeug entgegengekommen (pag. 105, Z. 125 ff.). Er sei wieder erwacht als es geknallt habe. Er könne sich gut erinnern, dass er Schwierigkeiten gehabt habe, das Fahrzeug zu lenken. Vorher habe er wie ein Blackout gehabt (pag. 106, Z. 134 f.). Nach dem Knall sei er sehr langsam und mit absolut grössten Schwierigkeiten gefahren. Er habe keinen Anlass gesehen, nicht weiterfahren zu können (pag. 106, Z. 143 f.). Beim Knall habe er gedacht, dass er irgendeinen Pfosten gerammt habe. Von innen habe man dem Auto aber nichts angesehen. Der Knall sei gerade nach dem O. \_\_\_\_\_ (Hotel) gewesen. Dort wo es kleine Läden, unter anderem einen Kiosk, ein Reisebüro, einen Immobilienmakler und einen Sexshop habe. Er könne sich aber nicht erinnern, dass er etwas habe machen müssen, um weiterzufahren (pag. 106, Z. 154 ff.). Er sei erst weiter vorne ausgestiegen, um zu schauen was geschehen sei. Dort habe er gesehen, dass die rechte Seite des Fahrzeugs kaputt gewesen sei. Er könne sich nur an einen Knall

## **E. 10.2**

Würdigung durch die Kammer Den Aussagen des Beschuldigten ist zu entnehmen, dass er sich an wesentliche Teile seiner Rauschfahrt und an seinen Zustand erinnern kann. Er erwähnte mehrfach die zwei Knalle, dass er ausgestiegen sei, um den Schaden zu begutachten, die Schwierigkeiten mit der Lenkung, den ihm entgegenfahrende Verkehrsteilnehmer und dass er nach der Anhaltung durch die Polizei seine Frau telefonisch informiert habe. Er meinte, ab dem ersten Knall wieder bei sich gewesen zu sein. Damit muss er zeitlich eine der Kollisionen gegen die Strassenlampen auf dem

Höheweg unmittelbar nach Beginn der Fahrt gemeint haben. Der Beschuldigte ging selber davon aus, in einen Pfosten gefahren zu sein. Er wusste sogar, dass er später von einem Passanten angesprochen wurde. Dabei muss es sich um G.\_\_\_\_\_ gehandelt haben, welcher den Beschuldigten aufforderte, nicht weiterzufahren und auf die Polizei zu warten (pag. 79, Z. 35 ff.). Der Beschuldigte gestand ein, die Worte von G.\_\_\_\_\_ gehört zu haben. Sie seien ihm aber egal gewesen und er könne sich nicht mehr daran erinnern, was Herr G.\_\_\_\_\_ gesagt habe. Es muss davon ausgegangen werden, dass er die Worte von Herrn G.\_\_\_\_\_ zu- mindest im Tatzeitpunkt dem Sinn nach verstand, zumal der Beschuldigte auf die Aufforderung, auf die Polizei zu warten, mit «ja» antwortete (pag. 79, Z. 36 f.). Zu- dem machten bei der kurz danach erfolgten Anhaltung weder die Polizei noch der Beschuldigte Kommunikationsschwierigkeiten geltend. Selbst wenn der Beschuldigte einige Erinnerungslücken hat, war er sich seines Tuns zum Tatzeitpunkt durchaus bewusst und bemerkte während der Fahrt die zahlreichen Schwierigkeiten, Kollisionen und (nach eigenen Angaben) gefährlichen Situationen. Auch die behandelnden Ärzte, welche dem Beschuldigten am 20.12.2013 Blut abnahmen, konnten keine Amnesie feststellen und gaben an, dass die zeitliche und örtliche Orientierung beim Beschuldigten erhalten gewesen sei (pag. 32; pag. 38). Aufgrund dieser Umstände und den zahlreichen erwähnten Erinnerungen des Beschuldigten erachtet es die Kammer als erstellt, dass der Beschuldigte nicht nur seinen Zustand bemerkte, sondern auch die Kollisionen mit den Strassenlaternen wahrnahm. Gestützt auf seine Erinnerungen, welche ab der ersten Kollision mit der Strassenlaterne auf der Höhestasse (kurz nach der Losfahrt) immer wieder bruchstückhaft vorhanden sind, muss dem Beschuldigten zum Tatzeitpunkt zumindest in groben Zügen bewusst gewesen sein, was er tat. Die Kollisionen mit den

## **E. 11**

erinnern. Es hätten aber zwei sein müssen. Er könne sich möglicherweise auch an den zweiten Knall erinnern. Er sei aber weitergefahren, weil er nach Hause habe fahren wollen. Die kaputte Fahrzeugseite habe ihn nicht weiter beunruhigt – das habe man flicken können. Es sei ihm nicht klar gewesen, warum die Steuerung nicht mehr gut gegangen sei (pag. 107, Z. 168 ff.). Eine Person habe ihn auf der Fahrt angesprochen – das habe ihn aber nicht interessiert und er sei weitergefahren (pag. 107, Z. 193 f.). Er könne sich nicht erinnern, ob ihn G.\_\_\_\_\_ aufge- fordert habe, an Ort und Stelle zu warten, bis die Polizei eintreffe (pag. 108, Z. 207 ff.). An die genauen Umstände der Anhaltung durch die Polizei könne er sich auch nicht mehr erinnern – wenn dies so gesagt werde, sei es wohl so gewesen. Er könne sich aber daran erinnern, dass ihn Herr L.\_\_\_\_\_ zurück ins Auto geschubst habe. Er sei in der Lage gewesen, seine Frau anzurufen (pag. 108, Z. 219 ff.).

### **E. 11.1**

Theoretische Ausführungen Den objektiven Tatbestand der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit gemäss Art. 91a Abs. 1 SVG erfüllt unter anderen, wer sich als Motorfahrzeugführer einer Blutprobe, einer Atemalkoholprobe oder einer anderen vom Bundesrat geregelten Voruntersuchung, die angeordnet wurde oder mit deren Anordnung gerechnet werden musste, widersetzt oder entzogen hat. Das Gesetz will damit verhindern, dass der korrekt sich einer solchen Massnahme unterziehende Führer schlechter wegkommt als derjenige, der sich ihr entzieht oder sie sonst wie vereitelt (Urteil des Bundesgerichts 6B\_796/2014 vom 13.11.2014 E. 1.2.1; BGE 126 IV 53 E. 2d). Das Bundesgericht hat in ständiger Rechtsprechung klargestellt, dass der Tatbestand der Vereitelung einer Blutprobe nicht nur in Fällen gegeben ist, in denen vorgängig eine

Blutprobe amtlich angeordnet worden ist, sondern schon dann, wenn der Täter nach den Umständen des Falles mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Anordnung einer Blutprobe rechnen muss. Das trifft insbesondere zu, wenn ein Fahrzeuglenker zur Nachtzeit in einen Rahmen einer Baugastelle sprengende Kollision verwickelt wird oder einen nicht ganz unbedeutenden Selbstunfall erleidet. Ebenso auch, wenn er von Dritten wegen seines offenbar angetrunkenen Zustandes gestellt wird und er deshalb mit einer Kontrolle durch die von diesen avisierte Polizei rechnen muss (GIGER, SVG Kommentar, 8. Aufl. 2014, N. 8 zu Art. 91a). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung erfüllt auch die Unterlassung der sofortigen Meldung des Unfalls an die Polizei den Tatbestand von Art. 91a SVG, «wenn (1) der Fahrzeuglenker gemäss Art. 51 SVG zur sofortigen Meldung verpflichtet und (2) die Benachrichtigung der Polizei möglich war und wenn (3) bei objektiver Betrachtung aller Umstände die Polizei bei der Meldung des Unfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Blutprobe angeordnet hätte». Vorausgesetzt ist zunächst, dass der Täter zur sofortigen Meldung des Unfalls verpflichtet gewesen wäre. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass für eine Unterlassung nur belangt werden kann, wer eine entsprechende Handlungspflicht verletzt. Eine solche Handlungs- bzw. Meldepflicht ergibt sich nicht aus Art. 91a selbst, sondern aus anderen Regelungen des Strassenverkehrsrecht (RIEDO, in: Basler Kommentar zum SVG, 1. Aufl. 2014, N. 173 f. zu Art. 91a). Art. 91a SVG ist als Erfolgsdelikt zu betrachten. Der Tatbestand ist demnach nur dann vollendet, wenn es (definitiv) nicht (mehr) gelingt, die Fahr(un)fähigkeit des Täters zum Zeitpunkt der Fahrt bzw. des Unfalls zuverlässig festzustellen. Mit Bezug auf die Tatvariante des Sich-Widersetzens soll der Tatbestand nach bundesge-

### **E. 11.2**

Zu Ziff. 2.1 der Anklageschrift In objektiver Hinsicht ist erstellt, dass sich der Beschuldigte trotz zwei Selbstunfällen (Kollisionen mit Strassenlaternen) und trotz einer Aufforderung durch einen Passanten nicht bei der Polizei meldete bzw. nicht auf deren Eintreffen wartete, obwohl er zur sofortigen Meldung dieser Unfälle verpflichtet gewesen wäre (Art. 51 Abs. 3 SVG). Die Benachrichtigung der Polizei wäre zum aktuellen Zeitpunkt ohne weiteres möglich gewesen. Aufgrund der Unfallhergänge und dem Zustand des Beschuldigten war zudem die Anordnung einer Blutprobe nach jeder der beiden Kollisionen sehr wahrscheinlich. Dennoch fuhr er weiter und erfüllte damit den objektiven Tatbestand von Art. 91a Abs. 1 SVG. Vorliegend hat sich der tatbestandsmässige Erfolg allerdings nicht verwirklicht. Der Beschuldigte wurde rund einen Kilometer nach den zwei Kollisionen mit den Strassenlaternen von der Polizei angehalten, wobei seine Blutalkoholkonzentration festgestellt werden konnte. Es liegt demnach ein (vollendeter) Versuch vor. In subjektiver Hinsicht ist gestützt auf das Beweisergebnis von Eventualvorsatz auszugehen. Der Beschuldigte hörte, dass er Kollisionen mit den beiden Strassenlaternen verursachte und sah, dass sein Auto beschädigt war. Nachdem er einen Knall gehört und den Sachschaden auf der rechten Seite seines Fahrzeuges gesehen hatte – wozu er noch ausgestiegen war, um den Schaden zu begutachten – musste ihm klar sein, dass er offensichtlich mit den Strassenlaternen oder anderen Gegenständen kollidiert war. Der Beschuldigte reagierte auch nicht auf den Versuch eines Passanten, ihn von der Weiterfahrt abzubringen und der ihn aufforderte, auf die Polizei zu warten. Gestützt auf das Gesagte musste der Beschuldigte damit rechnen, dass Massnahmen zur Feststellung seiner Blutalkoholkonzentration getroffen würden. Die Argumentation der Verteidigung – der Beschuldigte sei sich seines Zustands nicht bewusst gewesen bzw. habe nicht mit einer polizeilichen Kontrolle gerechnet – überzeugt nicht. Denn ein Fahrzeugführer, der mehrmals auf seiner Fahrt mit an

der Strassenseite befindlichen Gegenständen kollidiert, muss mit einer Blutprobe rechnen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_716/2008 vom 2.4.2009 E. 2.4; BGE 131 IV 36 E. 2.2; BGE 126 IV 53 E. 2a). Dies trifft auch auf den Beschuldigten zu. Gestützt auf das Beweisergebnis nahm der Beschuldigte die Kollisionen mit den beiden Strassenlaternen wie auch seinen stark alkoholisierten Zustand sehr wohl wahr. Ferner ist nicht nachvollziehbar, warum er – wie von der

### **E. 11.3**

Zu Ziff. 2.2 der Anklageschrift Auch in diesem Punkt liegt lediglich eine versuchte Begehung des Delikts vor. Die Fahruntfähigkeit konnte mit der später erfolgten Blutentnahme festgestellt werden. Betreffend die Kollision mit dem Leitplankenpfosten kann dem Beschuldigten allerdings kein Vorsatz nachgewiesen werden. Zwar ist er rechtskräftig verurteilt, in den Leitplankenpfosten gefahren zu sein. Ob dem Beschuldigten diese Kollision während seiner Rauschfahrt hingegen auffiel bzw. er sich bewusst war, einen Schaden verursacht zu haben, konnte nicht bewiesen werden. Folglich musste der

### **E. 12**

Strassenlaternen mussten – wie G. \_\_\_\_\_ und H. \_\_\_\_\_ berichteten (pag. 79, Z. 17 f. bzw. pag. 88, Z. 17 f.) – intensiv und lärmig gewesen sein. In Anbetracht der Tatsache, dass eine Strassenlaterne umgeknickt wurde und sein Fahrzeug darauf feststeckte, musste der Beschuldigte diesen Aufprall zweifellos wahrgenommen haben. Er bestätigte denn auch, den Knall wahrgenommen und angenommen zu haben, in einen Pfosten gefahren zu sein. Ferner realisierte er, dass er sein Fahrzeug kaum noch lenken konnte. Zur späteren Kollision mit dem Leitplankenpfosten auf der Brienzstrasse wurde der Beschuldigte hingegen nicht befragt. Entsprechend liegen keine Aussagen des Beschuldigten hierzu vor. Ferner liegen weder Berichte von Zeugen noch eine deutliche Dokumentation des entstandenen Schadens vor (in den Akten ist einzig das Foto auf pag. 21 vorhanden, welchem der entstandene Schaden nicht genau entnommen werden kann). Wie stark die Kollision mit dem Leitplankenpfosten war und ob dem Beschuldigten diese aufgefallen sein müsste, kann nicht beurteilt werden. Damit liegen für die Kammer keine Hinweise vor, die dafür sprechen würden, dass der Beschuldigte auch diese Kollision wahrgenommen hätte. Betreffend seiner Medikamente führte der Beschuldigte aus, dass er die Wirkungen kenne (pag. 99, Z. 142 ff.) und wisse, dass Alkohol die Wirkung der beiden Medikamente verstärke (pag. 99, Z. 153 f.). Gegenteiliges würde ohnehin nicht überzeugen, zumal der Beschuldigte studierter Biochemiker ist, viele Jahre in der Pharmaindustrie arbeitete und sich damit zumindest rudimentär mit den Wirkungen im Zusammenhang von Medikamenten und Alkohol auskennen musste. Der Beschuldigte meinte, dass er sich seine Blutalkoholkonzentration eigentlich nicht erklären könne. Diese müsse im Zusammenhang mit seinem Saunabesuch entstanden sein (pag. 110, Z. 304 ff.). Diesbezüglich bleibt auf das verkehrsmedizinische Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin (IRM) vom 19.9.2014 hinzuweisen (pag. 209 ff.), welches vom Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) im Rahmen des Administrativverfahrens (betreffend Ausweisentzug) angeordnet wurde. Gemäss Gutachten sei der Haaranalyse zu entnehmen, dass der Beschuldigte zumindest bis März 2014 deutlich übermässig Alkohol konsumiert habe. Aufgrund der Diskrepanz zwischen dem Resultat der Haaranalyse und den Trinkmengenangaben des Beschuldigten müsse von einer deutlichen Bagatellisierung des Alkoholkonsumverhaltens ausgegangen werden (pag. 216). Nach Berücksichtigung der Ausführungen im Gutachten müssen auch die Angaben des Beschuldigten zum Al-

koholkonsum vom 20.12.2013 relativiert werden. Ohnehin sind die Ausführungen des Beschuldigten zum effektiven Konsum etwas widersprüchlich. Er meinte zu- erst, nur drei Gläser Wein getrunken zu haben (pag. 12) – später dann, dass er be- reits am Mittag drei Gläser getrunken habe und es sich insgesamt um mindestens eine Flasche Wein gehandelt haben müsse (pag. 98, Z. 102 ff.) – bzw. es sicherlich mehr als zwei Gläser gewesen seien (pag. 104, Z. 73 ff.). Insgesamt muss offen bleiben wie viel der Beschuldigte effektiv getrunken hat. Es handelte sich zweifellos um eine erhebliche Menge und um viel mehr, als der Beschuldigte angab, zumal der Blutalkoholgehalt beim Beschuldigten mindestens 2.28 und höchstens 3.06 Promille betrug (pag. 33). Der Einfluss der Medikamente war dagegen lediglich im therapeutischen und subtherapeutischen Bereich nachweisbar (pag. 34).

## **E. 13**

Zusammenfassend erachtet es die Kammer in Ergänzung zum unbestrittenen Sachverhalt unter Ziff. 7 hiervor als erstellt, dass der Beschuldigte sowohl seine Fahrnfähigkeit wie auch die Kollisionen mit den Strassenlaternen bemerkte. Er er- kannte auch den Schaden an seinem Auto. Hingegen ist nicht nachgewiesen, dass der Beschuldigte die spätere Kollision mit dem Leitplankenpfosten wahrnahm. III. Rechtliche Würdigung 11. Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrnfähigkeit (Art. 91a Abs. 1 SVG)

### **E. 13.1**

Tatkomponenten Der Beschuldigte fuhr mit einer Blutalkoholkonzentration von mindestens 2.28 Ge- wichtspromille. Er war damit stark alkoholisiert und die Gefährdung des betroffenen Rechtsguts erheblich. Dabei blieb es nicht nur bei einer abstrakten Gefährdung, sondern der Beschuldigte gefährdete wiederholt Passanten auf dem Trottoir und Fahrzeuglenker auf der Gegenfahrbahn. Ferner beschädigte der Beschuldigte auf seiner Rauschfahrt zwei Strassenlaternen und einen Leitplankenpfosten. Die Richtlinien des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältin- nen und Staatsanwälte sehen für das Fahren in angetrunkenem Zustand mit dem Norm-Sachverhalt: «Gutbelemundeter Beschuldiger besucht mit dem Auto eine Wirtschaft und fährt nach Wirtschaftsschluss über eine Strecke von 4 - 8 km nach Hause. Vorstrafen 2 bis 3 Verkehrsübertretungen» bei einer qualifizierten Blutalko- holkonzentration ab 2.0 Promille eine Strafe von 75 Strafeinheiten und eine Verbin- dungsbusse von mindestens CHF 800.00 vor (vgl. S. 16 der VBRS-Richtlinien, Stand 1.7.2015). Im Vergleich zu diesem Referenzsachverhalt wirkt der hier zu prü- fende Sachverhalt deutlich schwerer. Obwohl der Beschuldigte mehrfach kollidierte (zwei Mal mit einer Strassenlaterne, mehrmals mit dem Trottoir sowie mit einem Leitplankenpfosten) und feststellte, dass sein Fahrzeug kaum mehr zu lenken war, fuhr er unbesonnen weiter. Auch die Reaktionen der Passanten waren ihm egal – er wollte einfach nur nach Hause und kümmerte sich nicht um die erhebliche Ge- fahr, welche er im Strassenverkehr darstellte. Zwar fuhr er eine vergleichsweise kurze Strecke (1.3 km), diese jedoch grösstenteils innerorts und durch den touristi- schen Kern von Interlaken. Die Kürze der Strecke ist jedoch primär der Anhaltung durch die Polizisten zu verdanken, welche den Beschuldigten an der Weiterfahrt hinderten. Das objektive Tatverschulden ist insgesamt im leichten bis mittleren Be- reich anzusiedeln. Der Beschuldigte handelte vorsätzlich. Er war sich seiner Fahrnfähigkeit nach mehreren Gläsern Wein bewusst und wollte dennoch nach Hause fahren. Er han- delte zudem rücksichtslos, indem ihm auch die Reaktion von G. \_\_\_\_\_ egal war und er nur darauf bedacht war, nach Hause zu kommen. Die subjektiven Tatkom- ponenten wirken sich soweit neutral aus. Nach Art. 47 Abs. 2 StGB bemisst sich das Verschulden schliesslich

auch danach, wie weit der Täter nach den Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung der Rechtsgüter zu vermeiden. Gemäss Art. 19 Abs. 1 StGB ist der Täter nicht strafbar, wenn er zur Zeit der Tat nicht fähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln. War der Täter zur Zeit der Tat nur teilweise fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so mildert das Gericht die Strafe (Art. 19 Abs. 2 StGB). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts fällt bei einer Blutalkoholkonzentration von über 2 Gewichtspro mille eine Verminderung der Zurechnungsfähigkeit in Betracht. Der Blutalkoholkonzentration kommt bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit allerdings nicht alleinige Bedeutung zu. Sie ist eine grobe Orientie-

### **E. 13.2**

**Täterkomponenten** Der Beschuldigte ist weder vorbestraft noch hat er sich in der Zwischenzeit etwas zu schulden kommen lassen. Allerdings wird ein gesetzestreu es Verhalten erwartet, weshalb sich diese Umstände neutral auswirken. Nach der Tat und während dem laufenden Strafverfahren verhielt sich der Beschuldigte kooperativ. Er war zwar mehrheitlich geständig und zeigte eine gewisse Reue. Dennoch versuchte er seinen Alkoholkonsum zu bagatellisieren und zeigte sich über seine Blutalkoholkonzentration erstaunt – eine wirkliche Einsicht kann damit nicht erkannt werden. Die Täterkomponenten wirken sich neutral aus. Es bleibt folglich bei einer Einsatzstrafe von 150 Strafeinheiten. 14. Asperation für die groben Verletzungen von Verkehrsregeln (Art. 90 Abs. 2 SVG)

### **E. 14**

richtlicher Praxis indes bereits vollendet sein, wenn die Untersuchung erschwert, verzögert oder behindert wird (RIEDO, in: Basler Kommentar zum SVG, 1. Aufl. 2014, N. 229 f. zu Art. 91a). In subjektiver Hinsicht setzt der Tatbestand Vorsatz voraus, wobei Eventualvorsatz genügt (Urteil des Bundesgerichts 6B\_796/2014 vom 13.11.2014 E. 1.2.1; BGE 126 IV 53 E. 2d). Das Bundesgericht bejaht den Eventualvorsatz, wenn «der Fahrzeuglenker der die Meldepflicht sowie die hohe Wahrscheinlichkeit der Anordnung einer Blutprobe begründenden Tatsachen kannte und die Unterlassung der gesetzlich vorgeschriebenen und ohne Weiteres möglichen Meldung vernünftigerweise nur als Inkaufnahme der Vereitelung einer Blutprobe gewertet werden kann» (BGE 131 IV 36 E. 2.2.1; GIGER, SVG Kommentar, 8. Aufl. 2014, N. 40 zu Art. 91a).

### **E. 14.1**

**Tatkomponenten** Der Beschuldigte beging drei grobe Verkehrsregelverletzungen. Beim Abbiegen in den Höheweg gelangte er auf die Gegenfahrbahn, lenkte anschliessend zurück auf seine Fahrbahn und kam dabei mit seinem Fahrzeug auf das Trottoir und kollidierte mit den beiden Strassenlaternen, wobei er mehrere Fussgänger gefährdete (1). Bei der Verzweigung Höheweg/Freiestrasse hielt der Beschuldigte kurz auf dem Trottoir an, besichtigte seinen Schaden am Fahrzeug und fuhr wieder los, wobei er nur knapp an G.\_\_\_\_\_ vorbeifuhr, welcher auf der rechten Seite des Fahrzeugs stand (2). Schliesslich fuhr der Beschuldigte auf der Brienzstrasse Schlangenlinie, fuhr über die Sicherheitslinie und geriet vollständig auf die Gegenfahrbahn, wo ihm ein anderer Verkehrsteilnehmer entgegenkam, der eine Vollbremsung machen und ausweichen musste. Eine Kollision der beiden Fahrzeuge konnte nur knapp vermieden werden (3). Die Kammer erachtet den ersten und dritten Vorfall als am schwersten, wobei auch das zweite Geschehen keine Bagatelle mehr darstellt. Nur mit Glück und Zufall traten keine schwerwiegenden Folgen

ein, wie insbesondere Ziff. 3.1 und Ziff. 3.3 der Anklageschrift entnommen werden kann. Damit lag – auch unter Berücksichtigung der Tatzeit (zirka 18.00 bis 18.13 Uhr) – eine konkrete erhöhte Gefährdung vor. Der Beschuldigte nahm bereits relativ früh auf seiner Fahrt die erste Kollision wahr, fuhr unbesonnen weiter und beging weitere grobe Verkehrsregelverletzungen. Das objektive Tatverschulden liegt damit insgesamt im leichten bis mittleren Bereich.

#### **E. 14.2**

Täterkomponenten Betreffend die Täterkomponenten kann auf das bisher Gesagte verwiesen werden (vgl. Ziff. 13.2 hiervor). Auch hier wirken sich die Täterkomponenten neutral auf die Strafe aus. Die Strafe von 90 Strafeinheiten ist praxisgemäss mit 2/3, ausmachend 60 Strafeinheiten, asperierend an die Strafe anzurechnen. 15. Asperation für die versuchte Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit (Art. 91a Abs. 1 SVG).

#### **E. 15**

Verteidigung vorgebracht – sein Fahrzeug mit Sicherheit abgestellt hätte und nicht weitergefahren wäre, wenn er die Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit hätte vereiteln wollen. Alleine mit der Weiterfahrt kann der Eventualvorsatz nicht widerlegt werden, zumal eine Flucht auch mit dem Fahrzeug möglich gewesen wäre. Indem der Beschuldigte trotz Kenntnis der zwei Kollisionen mit den Strassenlaternen, der Beschädigungen und dem Hinweis von G. \_\_\_\_\_ weiterfuhr, nahm er die Vereitelung der Blutprobe zumindest in Kauf. Damit handelte er eventualvorsätzlich. Der Beschuldigte macht demgegenüber geltend, er habe in seinem damaligen Zustand gar keinen deliktsrelevanten Willen mehr bilden können, weshalb ihm der Vorsatz fehle. In dieser Argumentation geht der Beschuldigte (und die Vorinstanz) allerdings fehl. Denn die Frage, ob der Täter mit Wissen und Willen im Sinne von Art. 12 Abs. 2 StGB handelte, ist von der Frage der Schuldfähigkeit zu unterscheiden. Schuldunfähigkeit bedeutet nicht, dass der Täter keinen tatbestandsmässigen Vorsatz bilden kann – vielmehr kann auch der völlig Schuldunfähige vorsätzlich handeln. Die Frage der Schuldfähigkeit berührt mithin den Vorsatz nicht. Soweit es um die Komponente der Steuerungsfähigkeit geht, ist das unmittelbar einsichtig: Im Zustand ausgeschlossener Schuldfähigkeit können (zweckrationale) Handlungen gerade deswegen vorgenommen werden, weil die normalerweise bestehenden Hemmungen infolge Alkohol- oder Betäubungsmittelkonsum lahm gelegt sind; auf den Vorsatz hat das keinen Einfluss. Gleiches gilt bei der Einsichtsfähigkeit. Ihr Gegenstand und derjenige des Vorsatzes unterscheiden sich in wesentlicher Hinsicht. Einsicht in das Unrecht der Tat setzt einen Akt normativer Wertung voraus, der Bestand und Geltung der Norm erfasst und dessen Vornahme aufgrund einer psychischen Störung ausnahmsweise ausgeschlossen sein kann. Beim Vorsatz dagegen geht es um die Umsetzung eines Handlungsentschlusses in die Wirklichkeit auf der Grundlage von sinnlich wahrgenommenen oder vorgestellten Tatumständen, was grundsätzlich auch bei fehlender Einsicht in das Unrecht möglich ist, weil es dazu des entsprechenden Wertungsaktes nicht bedarf (BOMMER/DITTMANN, in: Basler Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2013, N. 19 zu Art. 19). Nach dem Gesagten handelte der Beschuldigte klar eventualvorsätzlich. Er nahm die Tatumstände wahr und handelte trotz allenfalls eingeschränkter Steuerungs- und Einsichtsfähigkeit mit einem Handlungswillen. Die Alkoholisierung des Beschuldigten und deren allfällige Auswirkung sind im Rahmen der Strafzumessung (Vermeidbarkeit des Handelns) zu überprüfen. Es hat damit betreffend

Ziff. 2.1 der Anklageschrift ein Schuldspruch zu erfolgen.

### **E. 15.1**

**Tatkomponenten** Der Beschuldigte kollidierte zwei Mal mit einer Strassenlaterne. Dennoch setzte er seine Fahrt fort, ohne die Polizei zu benachrichtigen. Damit versuchte er die Abnahme einer Blutprobe zu vereiteln. Dies gelang nicht, weil die Polizei ihn anhalten konnte und die medizinische Untersuchung eine Blutalkoholkonzentration von 2.28 Gewichtspromille ergab. Der Beschuldigte wollte nach Hause. Er handelte eventualvorsätzlich, indem er die Vereitelung der Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit zumindest in Kauf nahm. Das Tatverschulden befindet sich nach Ansicht der Kammer auch vorliegend im leichten bis mittleren Bereich. Eine Strafe von 50 Strafeinheiten erachtet die Kammer als angemessen.

### **E. 15.2**

**Verschuldensunabhängige Komponente** Die Tatbegehung blieb im Versuchsstadium. Rund einen Kilometer nach den Kollisionen mit den beiden Strassenlaternen konnte die Polizei den Beschuldigten anhalten und zwecks Blutabnahme zur Feststellung der Blutalkoholkonzentration ins Spital bringen. Dass die Blutabnahme erfolgen konnte, ist einzig den Meldungen der Passanten und dem umgehenden Einsatz der Polizei zu verdanken. Der Beschuldigte trug hierzu nichts bei. Dementsprechend rechtfertigt sich lediglich eine leichte Reduktion für den Versuch. Die Kammer erachtet eine Reduktion von etwa einem Viertel als angemessen. Dies führt zu einer Strafe von 35 Strafeinheiten.

### **E. 15.3**

**Täterkomponenten** Es gilt grundsätzlich das bereits unter Ziff. 13.2 und Ziff. 14.2 Gesagte. Im vorliegenden Punkt war der Beschuldigte nicht geständig und bestritt das Vorliegen ei-

### **E. 16**

Beschuldigte diesbezüglich auch nicht mit einer Anordnung einer Blutprobe rechnen. Es hat bezüglich Ziff. 2.2 der Anklageschrift damit ein Freispruch zu erfolgen. IV. Strafzumessung 12. Allgemeine Ausführungen Betreffend die theoretischen Erwägungen zur Strafzumessung inkl. Gesamtstrafenbildung kann auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 316 f., S. 8 f. der erstinstanzlichen Entscheibegründung). Aufgrund der bereits rechtskräftigen Übertretungsbusse für die einfache Verletzung von Verkehrsregeln (Art. 90 Abs. 1 SVG), das pflichtwidrige Verhalten nach Verkehrsunfall (Art. 92 Abs. 1 SVG) sowie das Führen eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs (Art. 93 Abs. 2 Bst. a SVG) stehen oberinstanzlich einzig die Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit (Art. 91a Abs. 1 SVG), das Führen eines Motorfahrzeugs in fahrunfähigem Zustand (Art. 91 Abs. 2 Bst. a SVG) sowie die grobe Verletzung von Verkehrsregeln (Art. 90 Abs. 2 SVG) zur Diskussion. Alle drei Delikte werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht. Damit liegt der Strafrahmen in casu zwischen einem Tag Geldstrafe und 4.5 Jahren Freiheitsstrafe. Die Kammer erachtet das Führen eines Motorfahrzeugs in fahrunfähigem Zustand aufgrund des qualifizierten Blutalkoholgehalts von mindestens 2.28 Gewichtspromille und der Tatsache, dass die Alkoholisierung letztlich die Ursache für die weiteren Delikte war, als schwerstes Delikt. In Übereinstimmung mit den Ausführungen der Vorinstanz erachtet auch die Kammer für die zu beurteilenden Delikte jeweils eine Geldstrafe als angemessen. Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft, es sind keine neuen Strafverfahren gegen ihn hängig und es sind keine Gründe ersichtlich, welche die Ausfällung einer Freiheitsstrafe rechtfertigen

würden. Somit sind für alle drei zu behandelnden Delikte Geldstrafen auszusprechen und das Asperationsprinzip findet Anwendung (vgl. pag. 317, S. 9 der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung). Die 2. Strafkammer weicht indessen insoweit vom Entscheid des Bundesgerichts 6B\_466/2013 vom 25.7.2013 E. 2.3.2 ab, als dass sie die Täterkomponenten in der Regel bereits bei der Festsetzung der Einsatzstrafe (und dann auch bei der Festlegung der jeweils für die übrigen Delikte festzusetzenden Strafen) berücksichtigt und nicht erst nach der Bestimmung der Gesamtstrafe. Dies deshalb, weil sich die meisten der allenfalls ins Gewicht fallenden Täterkomponenten bei den einzelnen Delikten unterschiedlich auswirken können. In dieser Situation wäre es unrichtig, am Schluss eine pauschale Erhöhung der Gesamtstrafe wegen den Täterkomponenten vorzunehmen (vgl. hierzu MARKO CESAROV, Zur Gesamtstrafenbildung nach der konkreten Methode, AJP 2/2016 S. 97 ff.; HANS MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, Basel 2016, N. 360).

#### **E. 17**

13. Einsatzstrafe für das Führen eines Motorfahrzeugs in fahruntüchtigem Zustand (Art. 91 Abs. 2 Bst. a SVG)

#### **E. 18**

rungshilfe. In der Medizin gibt es keine feste Korrelation zwischen Blutalkoholkonzentration und darauf beruhender forensisch relevanter Psychopathologie. Stets sind Gewöhnung, Persönlichkeit und Tatsituation in die Beurteilung einzubeziehen. Als grobe Faustregel kann lediglich davon ausgegangen werden, dass bei einer Blutalkoholkonzentration von unter 2 Promille in der Regel keine Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit vorliegt, während bei einer solchen von 3 Promille und darüber meist Schuldunfähigkeit gegeben ist. Gestützt auf diese Erwägungen kann gemäss Bundesgericht bei einer Blutalkoholkonzentration zwischen 2 und 3 Promille im Regelfall von einer verminderten Schuldfähigkeit ausgegangen werden. In diesem Bereich besteht eine Vermutung für die Verminderung der Zurechnungsfähigkeit, welche jedoch im Einzelfall durch Gegenindizien umgestossen werden kann (BGE 122 IV 49 E. 1b). Art. 19 Abs. 1 bis Abs. 3 StGB sind allerdings nicht anwendbar, wenn der Täter die Schuldfähigkeit oder die Verminderung der Schuldfähigkeit vermeiden und dabei die in diesem Zustand begangene Tat voraussehen konnte (Art. 19 Abs. 4 StGB, auch «actio libera in causa» genannt). Entscheidend bei der actio libera in causa ist, dass der Täter die Weichen für den ins Delikt führenden Geschehensablauf schon in einem Zeitpunkt stellt, in dem ihm sein Verhalten zugerechnet werden kann; eine Absicht, im schuldunfähigen Zustand zu delinquieren, ist nicht erforderlich (TRECHSEL/JEAN-RICHARD, in: TRECHSEL/PIETH (Hrsg.), Praxiskommentar zum StGB, 2. Aufl. 2013, N.20 zu Art. 19). Art. 19 Abs. 4 StGB greift insbesondere in jenen Fällen, in denen der Täter vorsätzlich – wobei Eventualdolus genügt – im Hinblick auf ein strafbares Verhalten seine Schuldfähigkeit herabsetzt bzw. ihrer vorausehbare und vermeidbare Beeinträchtigung nicht verhindert (TRECHSEL/JEAN-RICHARD, a.a.O., N. 21 zu Art. 19). Die Unterscheidung zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger actio libera in causa richtet sich danach, ob zu Beginn der schuldhaften Defektherbeiführung der Täter die spätere Tatbegehung mindestens für ernsthaft möglich gehalten und in Kauf genommen hat (vorsätzliche), oder ob er auf ihr Ausbleiben vertraut hat oder sie für ihn gar nur vorhersehbar war, er sie aber nicht vorhergesehen hat. Die Haftung erfordert, dass der Täter im Zeitpunkt der vollen Schuldfähigkeit voraussehen konnte, er werde ein bestimmtes Delikt begehen. Nicht notwendig ist, dass der Täter den späteren Geschehensablauf in all seinen Einzelheiten voraussehen konnte. Mindestens in

den wesentlichen Zügen musste er für ihn aber voraussehbar sein, da er sonst nicht die Pflicht haben konnte, sich darauf einzustellen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_58/2012 vom 10.9.2012 E. 5.3; BGE 120 IV 169 E. 2c). Der Beschuldigte trank an verschiedenen Orten bewusst eine erhebliche Menge Alkohol und war dennoch mit seinem Personenwagen unterwegs. Den letzten Um- trunk im O. \_\_\_\_\_ (Hotel) genehmigte er sich, obwohl er vor hatte, mit seinem Fahrzeug noch nach Hause zu fahren. Er traf keine Vorkehrungen, um nicht mehr selbständig mit seinem Fahrzeug nach Hause zu fahren. Dem Beschuldigten war bei der Menge (mehrere Gläser Wein), welche er konsumierte zweifellos bewusst, sich in einen Zustand zu versetzen, in welchem er nicht mehr fahrfähig bzw. nicht mehr fahrberechtigt war. Nach seinen eigenen Aussagen hatte er bereits seit Okto- ber 2013 regelmässig Alkohol getrunken – teils auch im O. \_\_\_\_\_ (Hotel), von welchem er jeweils nach Hause fuhr (pag. 110, Z. 287 ff.). Für den Beschuldigten

### **E. 19**

war damit voraussehbar, dass er alkoholisiert fahren würde und dass in diesem Zustand Unfälle passieren können bzw. er Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit vereiteln könnte. Zweifellos wären der Alkoholkonsum und die an- schliessende Fahrt vermeidbar gewesen. Zusammenfassend liegt damit eine vor- sätzliche actio libera in causa vor, weshalb dem Beschuldigten entgegen den Aus- führungen der Vorinstanz (pag. 318, S. 10 der erstinstanzlichen Entscheidbegrün- dung) keine Verschuldensmilderung zugestanden werden kann. Die Kammer erachtet unter Berücksichtigung des insgesamt leichten bis mittleren Tatverschuldens aus den objektiven und subjektiven Tatkomponenten eine Ein- satzstrafe von 150 Strafeinheiten als angemessen.

### **E. 20**

Der Beschuldigte handelte grobfahrlässig. Er wollte so rasch als möglich nach Hause. Damit handelte er rücksichtslos. Die Tat wäre zweifellos vermeidbar gewe- sen, indem er davon abgesehen hätte, selbständig nach Hause zu fahren. Auch das subjektive Tatverschulden liegt damit im leichten bis mittleren Bereich. Die Kammer erachtet für die Vorfälle gemäss Ziff. 3.1 und 3.3 der Anklageschrift eine Strafe von je 40 Strafeinheiten als angemessen. Für den zweiten Vorfall wäre angesichts des dortigen Gefährdungspotentials eine Strafe von 10 Strafeinheiten auszusprechen, so dass die groben Verkehrsregelverletzungen mit insgesamt 90 Strafeinheiten zu sanktionieren wären, wenn sie alleine zu beurteilen wären.

### **E. 21**

nes Vorsatzes. Die Täterkomponenten wirken sich damit auch in diesem Punkt neutral aus und es kann kein Geständnisrabatt gewährt werden. Asperierend sind hier 20 Strafeinheiten an die Strafe anzurechnen. 16. Konkrete Strafe Nach dem Gesagten erachtet die Kammer eine Strafe von insgesamt 230 Strafein- heiten als angemessen. Die Kammer ist nicht an das Verbot der reformatio in peius gebunden. Ein Tagessatz beträgt höchstens CHF 3'000.00. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach dem Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälliger Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Nach eigenen Angaben erzielt der Be- schuldigte monatlich ein Einkommen in Form einer Rente von CHF 6'850.00. Da- neben erhält seine Frau eine Rente von CHF 5'650.00. Der Beschuldigte hat ein Vermögen von rund CHF 180'000.00 und ist Eigentümer einer Liegenschaft mit CHF 735'800.00

Steuerwert und einer Hypothek von CHF 300'000.00. Ansonsten ist der Beschuldigte nicht verschuldet und hat auch keine Unterhaltspflichten (pag. 345). Entsprechend dem Gesagten erachtet die Kammer eine Tagessatzhöhe von CHF 220.00 als angemessen (Einkommen von CHF 8'850.00, abzüglich Pauschalabzug von 20%, zzgl. Einkommen der Ehefrau von CHF 5'650.00, abzüglich Unterstützungsabzug für Ehepartner von 15%, ausmachend CHF 6'865.50, dividiert durch 30). Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). In subjektiver Hinsicht ist für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges folglich das Fehlen einer ungünstigen Prognose bezüglich weiterer künftiger Verbrechen oder Vergehen vorausgesetzt (BGE 134 IV 5; BGE 134 IV 117). Eine günstige Prognose wird folglich vermutet, doch kann diese Vermutung widerlegt werden. Bei der Prognosestellung, das heisst bei der Einschätzung des Rückfallrisikos, ist ein Gesamtbild der Täterpersönlichkeit unerlässlich. Zu beachten sind die Tatumstände, das Vorleben, der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen (HUG MARKUS, in: Donatsch (Hrsg.), StGB Kommentar, 19. Aufl. 2013, N. 6 f. zu Art. 42). Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft und hat sich seit dem hier zu beurteilenden Vorfall nichts mehr zuschulden kommen lassen. Mittlerweile konnte ihm vom SVSA auch der Führerausweis zurückgegeben werden. Die vom SVSA verlangte Alkoholabstinenz hielt der Beschuldigte ein (pag. 371), was dafür spricht, dass er aus dem laufenden Verfahren gelernt hat. Insgesamt muss daher von einer günstigen Prognose gesprochen werden und dem Beschuldigten ist die bedingte Strafe zu gewähren. Die Probezeit wird auf zwei Jahre festgesetzt.

## **E. 22**

Was die Voraussetzungen einer Verbindungsbusse anbelangt, kann auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. pag. 318 f., S. 10 f. der erstinstanzlichen Entscheidbegründung). In casu ist die Ausfällung einer Verbindungsbusse sachgerecht. In Übereinstimmung mit den Erwägungen der Vorinstanz erachtet auch die Kammer eine Verbindungsbusse von rund 20% als angemessen. Der Beschuldigte wird folglich zu einer Geldstrafe von 185 Tagessätzen zu CHF 220.00, ausmachend CHF 40'700.00, sowie zu einer Verbindungsbusse von CHF 9'900.00, unter Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe von 45 Tagen, verurteilt. V. Kosten und Entschädigung 17.

Verfahrenskosten Fällt die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so befindet sie auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung neu (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, soweit sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die vorinstanzlichen Verfahrenskosten wurden auf CHF 8'622.10 festgelegt und dem Beschuldigten auferlegt (pag. 320, S. 12 der erstinstanzlichen Entscheidbegründung; pag. 302). Der Freispruch für die eine Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit (Ziff. 2.2 der Anklageschrift) fällt erstinstanzlich im Verhältnis zu den Schuldsprüchen kaum ins Gewicht. Die vollumfängliche Kostenauferlegung an den Beschuldigten ist demnach zu bestätigen. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Im Rechtsmittelverfahren werden die Verfahrenskosten auf CHF 600.00 festgesetzt (Art. 24 Bst. a des Verfahrenskostendekrets, VKD; BSG 161.12). Der Beschuldigte unterliegt vor oberer Instanz nur teilweise, zumal ein Teilfreispruch erfolgt. Die Kammer erhöht die

Strafe im Vergleich zum erstinstanzlichen Urteil allerdings deutlich und wie von der Generalstaatsanwaltschaft beantragt. Unter Berücksichtigung dieser Umstände rechtfertigt sich eine Kostenauflegung von 1/5, ausmachend CHF 120.00, an den Kanton Bern. Der Beschuldigte hat hingegen 4/5 der oberinstanzlichen Verfahrenskosten, ausmachend CHF 480.00, zu tragen. 18. Entschädigung Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist eine Entschädigung nach Art. 429 StPO auszusprechen. Rechtsanwalt Dr. B.\_\_\_\_\_ reichte am 13.2.2017 seine Honorarnote für das oberinstanzliche Verfahren zu den Akten (pag. 376 f.). Gestützt auf die angemessene Honorarnote wird dem Beschuldigten eine Entschädigung von CHF 326.00 zugesprochen (ausmachend 1/5 des Honorars).

#### **E. 23**

VI. Dispositiv Die 2. Strafkammer erkennt: I. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Oberland (Einzelgericht) vom 2.3.2016 insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als: 1. A.\_\_\_\_\_ schuldig erklärt wurde:

#### **E. 24**

III. A.\_\_\_\_\_ wird schuldig erklärt: der versuchten Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit, begangen am 20.12.2013 in Interlaken, Höheweg; und wird aufgrund dessen und der rechtskräftigen Schuldsprüche unter Ziff. 1.1 bis Ziff. 1.5 hiervor und; in Anwendung der Art. 22 Abs. 1, 34 Abs. 1 und 2, 42 Abs. 1 und 4, 44 Abs. 1, 47, 49 Abs. 1 StGB 31, 34, 43, 91 Abs. 2 Bst. a, 90 Abs. 2, 91a Abs. 1 SVG 2 Abs. 1 VRV 73 Abs. 1 SSV 1 Abs. 2 Verordnung der Bundesversammlung über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO verurteilt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.